

## **Fachbeiträge August 2018**

### **Berechnung der Probezeit durch Bundesgericht geklärt**

Wird während der Probezeit gekündigt, so gilt der Tag, an dem der Arbeitsvertrag mündlich abgemacht wurde, nicht als «voll» verfügbar. Das heisst, dass nicht der gesamte Zeitraum zur Verfügung stand und erst ab dem nächsten Tag gerechnet werden darf.

Das Bundesgericht hielt auch fest, die Probezeit beginne grundsätzlich am Tag des Stellenantritts, wobei der tatsächliche und nicht der vereinbarte Stellenantritt massgebend sei. Offen liess das Gericht, wie die Probezeit zu berechnen ist, wenn der Arbeitsvertrag schon vor dem Tag des Stellenantritts abgeschlossen wurde. (Quelle: BGE 4A\_3/2017 vom 15.2.2018)

### **Fotos auf Firmenwebseite bedürfen der Mitarbeiter-Zustimmung**

Unternehmen dürfen nicht Fotos von Mitarbeitenden ohne ihre Zustimmung auf der Firmen-Webseite publizieren. Es gilt das Recht auf das eigene Bild, was besagt, dass jede Person kann selbst entscheiden, wo sie abgebildet werden will.

### **Die 3-jährige Sperrfrist für Kapitalbezüge gilt nicht für Einkäufe nach Scheidungen**

Der Kläger vor Bundesgericht wurde 2007 geschieden. Er musste seiner Ehefrau aus seiner beruflichen Vorsorge rund 2 Mio. überweisen.

In den folgenden zwei Jahren tätigte er Einkäufe von je CHF 500'000 in die 2. Säule, die als steuerlich abzugsfähig akzeptiert wurden.

2010 und 2012 überwies er weitere Einkäufe in der Höhe von 1 Mio.

2013 bezog er aus der Pensionskasse ein Kapital von rund 2 Mio.

Einen weiteren Einkauf in der Höhe von CH 350'000 gewährte die Pensionskasse nicht. Als Begründung gab sie an, dass der Einkauf in die 2. Säule rückwirkend aufgerechnet worden sei, weil innerhalb der dreijährigen Sperrfrist ein Kapitalbezug erfolgte und dies eine Steuerumgehung sei.

Das Bundesgericht gab aber dem Kläger Recht.

Er habe sofort nach der Scheidung erste Wiedereinkäufe getätigt. Dass er den Einkauf des restlichen Betrags verteilt auf die Jahre 2010 bis 2012 vornahm, kann nicht als ungewöhnlich bezeichnet werden, zumal es um nicht grosse Beträge ging. Die Anforderungen zur Annahme einer Steuerumgehung sind hoch; eine solche ist nur in ausserordentlichen Situationen anzunehmen. Von einer Steuerumgehung kann daher nicht ausgegangen werden. (Quelle: 2C\_895/ 2016 vom 14. Juni 2017)

## **Zentralschweizerisches Verzeichnis für Selbstanzeigen**

Die eidg. Steuerverwaltung hat ein zentrales schweizweites Verzeichnis eingeführt, um zu vermeiden, dass eine sich selbst anzeigende Person die Straflosigkeit mehr als einmal in Anspruch nehmen kann. Das Verzeichnis wird ab sofort geführt.

## **Kein Lohnzuschlag für Arbeit am Abend**

Abendarbeit bis 23 Uhr ist nicht zuschlagspflichtig. Einen Zuschlag gibt es nur für Nachtarbeit die von 23 bis 6 Uhr dauert.

Bei vorübergehender Nachtarbeit, die weniger als 25 Nächte pro Jahr dauert, beträgt der Lohnzuschlag mindestens 25 Prozent. Bei dauernder Nachtarbeit mit über 25 Nächsten pro Jahr ist kein Lohnzuschlag geschuldet, aber der Mitarbeiter erhält 10 Prozent der Nachtarbeitszeit als zusätzliche Freizeit.

## **Es gibt keinen Anspruch auf Bargeld**

Eine Versicherte verlangte von ihrer Krankenkasse die Auszahlung ihres Guthabens in bar. Die Versicherung schickte ihr Auszahlungsscheine, mit denen sie das Geld bei einem Postschalter hätte abholen können, was sie nicht tat. Sie wollte das Geld in Bar und ging mit diesem Anliegen bis vor Bundesgericht. Das Gericht entscheidet: Versicherte haben kein Recht auf eine Barauszahlung. (Quelle: BGE 9C\_213/2018 vom 9. April 2018)

## **Unterhaltszahlungen müssen an den sorgeberechtigten Elternteil überwiesen werden**

Vor Bundesgericht erschien ein Mann, der Unterhaltszahlungen nicht an seine geschiedene Ehefrau überwies, sondern direkt an seinen volljährigen Sohn. Er begründete die Zahlungen damit, dass es aufgelaufene Unterhaltszahlungen vergangener Jahre seien. Das Steueramt verweigerte ihm die Abzugsfähigkeit der Überweisungen.

Das Bundesgericht entschied, dass Unterhaltsbeiträge an den sorgeberechtigten Elternteil überwiesen werden müssen.

Die Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen für ein Kind setzt die elterliche Sorge des Elternteils voraus, das die Leistungen erhält. Unter elterlicher Sorge stehen Kinder, bis sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit kann der Leistungsschuldner die ausgerichteten Unterhaltsbeiträge daher steuerlich nicht mehr abziehen. Im Gegenzug muss sie weder der Elternteil, bei dem das volljährige Kind lebt, noch vom Kind selbst als Einkommen versteuern. (Quelle: BGE 2C\_429/2017 vom 21.2.2018)

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.